

EINREICHPROJEKT

TEMPORÄRE MATERIALABLAGERUNG IM BEREICH DER SKIPISTE SYLVES- TER AUF DEN G.P. 1631, 1632, 1648 UND 1647 IN DER K.G. REISCHACH – GEMEINDE BRUNECK

Stellungnahme zur hydrogeologischen und hydraulischen Kompatibilitätsprüfung

Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich lediglich um temporäre Materialablagerungen, welche somit nicht von urbanistischem Interesse sind und daher als urbanistische Kategorie c klassifiziert werden kann.

Gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23, Art. 3, Abs. 3 sind die Eingriffe ohne Prüfung der hydrogeologischen und hydraulischen Gefahr und Kompatibilität zulässig.

a) Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23 ^{1) 2)} Gefahrenzonenpläne

1) Kundgemacht im Amtsblatt vom 17. Oktober 2019, Nr. 42.
2) Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Art. 3 (Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe)

(1) In den in den Plänen untersuchten Gebieten, in denen keine Gefahrenzonen H4, H3 oder H2 ausgewiesen wurden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Errichtung und Instandhaltung jedweder Bauten oder Anlagen zulässig, sofern dadurch die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Geländes nicht verschlechtert wird.

(2) In den Gefahrenzonen H4, H3 oder H2, die in den Plänen ausgewiesen sind, können die zuständigen Behörden die Eingriffe gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 9 genehmigen, sofern diese:

- die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Territoriums verbessern oder zumindest nicht verschlechtern,
- die endgültige Regulierung der gefährdeten Zonen und die von den Programmierungs- und Planungsinstrumenten des Zivilschutzes vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigen.

(3) In den in den Plänen nicht untersuchten Gebieten müssen sämtliche Eingriffe der vorherigen Prüfung der hydrogeologischen Gefahr laut Artikel 10 unterzogen werden sowie, sofern in dieser Verordnung vorgesehen, der Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität laut Artikel 11. **Davon ausgenommen sind:**

- Eingriffe im Rahmen der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung und im Rahmen der Anpassung des Gebäudebestands an die geltenden Hygiene- und Gesundheitsvorschriften,
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse entsprechenden netzförmigen oder punktuellen Infrastrukturen,
- Eingriffe zum Bau der Infrastrukturen laut der urbanistischen Kategorie c der von der Landesregierung genehmigten Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne.

Die Ablagerungen befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und werden ausreichend flach geböscht und verdichtet, damit die Stabilität des Bodens gewährleistet ist.

Der Techniker:

Dr. Ing. Markus Pescollderungg